

Bothschaft über die politischen Corporationen : das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bothschaft über die politischen Corporationen. Das Kollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bern, den 23. Weinmonat 1799.

Bürger Gesetzgeber!

Seit einiger Zeit beschäftigen Sie sich mit den Untersuchungen und Verbesserungen, Betreff der wichtigsten Zweige der Verwaltung und der wesentlichsten Punkten unserer Constitution; bisher fanden wir es nicht schädlich, Ihren Beathschlagungen über diese Gegenstände vorzugreifen; gegenwärtig aber befindet sich der Staat in einer solchen Lage, daß es uns nicht erlaubt ist, noch länger die Vorschläge zurückzuhalten, welche einige Heilmittel verschaffen können.

Wir wurden in einen Krieg gezogen, dessen Ausgang vielleicht über das Schicksal der Bewohner von ganz Europa entscheiden wird. Hat man alles gethan, was man hätte thun sollen, um nicht in diesen furchterlichen Kampf eingezogen zu werden? Hat man vornehmlich auch alles gethan, was man hätte thun sollen, um daran einen geziemenden Antheil zu nehmen? Unnütz wäre es, dieß jetzt noch untersuchen zu wollen. Lassen Sie uns in der Vergangenheit nicht eiteln Stoff zu Vorwürfen suchen, sondern vielmehr nützliche Lehren für die Zukunft.

BB. Gesetzgeber! Ein großer Theil unserer Uebel fließt aus dem dormaligen Kriege; aber nicht alle haben daher ihren Ursprung: mehrere derselben entspringen aus den Gebrechen der Staatsorganisation. Diese zu sehr verwickelte, und zu kostspielige Organisation wäre kaum selbst für die Zeiten des tiefsten Friedens anpassend gewesen; sie gewährt weder Mittel zur Ordnung, noch Mittel zur Oeconomie; sie sichert dem Bürger nicht hinreichenden Schutz gegen willkürliche Gewalt; sie giebt der Regierung nicht genug wirksame Kraft, die Uebelgefunten zu erreichen, die Unordnungen zu verhüten, oder dieselben abzuschaffen. In derselben findet man weder Garantie, noch Verantwortlichkeit, noch Bewährung, welche doch so nöthig seyn würden.

Sie wissen es, BB. Gesetzgeber, diese Organisation könnte man unmöglich anders behaupten, als durch den Beistand auswärtiger Truppen. Da es den Autoritäten an der erforderlichen Unterstützung mangelte, so gieng man nach und nach von gewaltsamen Maaßnahmen zur Schwäche über; und das in Ungewissheit schwebende Volk bezogt gegen die Regierung keineswegs jenes kostbare Zutrauen, ohne das ein Staat keine Kraft haben kann.

BB. Gesetzgeber! Sollten die Lehren der Erfahrung, die Lehren des Unglücks für uns verlohren seyn?

Sollten wir aus den gegenwärtigen Umständen keinen Nutzen ziehen? Sollten wir uns nie aus der Erniedrigung erheben, in die wir gesunken sind? BB. Gesetzgeber! Höchst dringend sind kraftvolle Maaßnahmen; unsere Lage gestattet nicht, daß man zögere sie zu ergreifen, wir bedürfen Finanz- und Militärkräfte. Der Winter ist vor der Thüre; das Volk bedarf Brod; und von neuem kann der Feind über den Rhein dringen, und sich auf unserm Boden verbreiten. Vor allem aber bedürfen wir Eintracht und Ordnung. Allein unter uns wird Eintracht nicht eher wieder aufleben, bis wir in unserer Verfassung solche Abänderungen treffen, welche jeden anscheinenden Grund zum Mißtrauen des Volkes gegen die Regierung, und der Regierung gegen das Volk beseitigen; und Ordnung wird unter die großen Bestandtheile der gesellschaftlichen Einrichtung nicht eher gebracht werden, bis die Verwirrung aus den Elementen, aus denen sie zusammengesetzt ist, verbannt seyn wird.

Sie werden in Helvetien nicht länger ungefehr 4000 Municipalitäten, und eben so viele Verwaltungen beibehalten, deren Angehörige die Gemeindgüter der alten Bürgerschaften als einen immerwährenden Zankapfel in ihrer Mitte aufbewahren; Sie werden die Zweifel über solche Gemeindgüter, worüber so Viele die Entscheidung erwarten, aus dem Wege räumen; schleunig werden Sie den Besorgnissen und den übeln Gesinnungen, die durch die Ueberbleibsel der Feudalität unter den Bürgern unterhalten werden, ein Ende machen.

Sie werden Ihren Blick auf die Rechtspflege heften, und hiebei eine mehr als jemals beklagenswerthe Ränkelsucht wahrnehmen: Rechtshandel, die haufenweise entstehen, und auf Jahre hinausgezogen werden; Prozeduren, die durch Nebenprozesse gehemmt sind; Angeklagte, die mehrere Monate, ohne ein Endurtheil zu erhalten, im Kerker schmachten. Sie werden eine solche Rechtspflege annehmen, bei welcher ein schleuniger Gang herrschet; bei welcher die Form den wahren Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit gemäß ist; bei welcher jedes Geschäft wohl unterschieden, und unvereinbare Verrichtungen nicht einem und eben demselben Beamten anvertraut werden; bei welcher die Wachsamkeit, die Verantwortlichkeit und die Bewährung auf eine wirksame, und so angemessene Art und Weise festgesetzt sind, daß dabei das Eigenthum, das Leben und die Ehre der Bürger vollkommen gesichert bleiben. Sie werden die Rechtsgelehrsamkeit von jenen häufigen Auslegungen befreien, die unaufhörlich aus Versammlungen von Richtern strömen, welche unter dem Namen von Tribunalen erhoben sind; aus Versammlungen, die man beinahe unmöglich einer regelmäßigen Verantwortlichkeit unterwerfen kann, und deren Entscheidungen, die bald unter dem Namen von Wissenschaft

der Richtersprüche, bald unter dem Namen von Gebräuchen und Uebungen gefaßt sind, unaufhörlich das Chaos und die Unsicherheit der Rechtsregeln vermehren. Endlich ist es Zeit, daß die Bürger, wenn sich unter ihnen eine Streitfrage erhebt, von geschworenen Schiedsrichtern beurtheilt werden, die sie selbst ernennen oder annehmen; Zeit ist es, daß man die öffentliche Schatzkammer von jener Menge Besoldungen und Justizkosten entlade, welche, wofern man sie bezahlt, alle National-einkünfte verschlingen würden, und welche doch nicht unbezahlt bleiben könnten, ohne die Gesellschaft den kläglichsten Mißbräuchen auszusetzen; Zeit ist es, daß die Partheien allein, die Rechtsverständigen und Schiedsrichter bezahlen, die durch sie beschäftigt werden.

B. Gesetzgeber! Auch auf den Kantonsgeist werden Sie Ihre Aufmerksamkeit richten; er ist gefährlich, weil er nach Unabhängigkeit strebt, und anstatt auf die Behauptung der Republik hinzuwirken, nur dahin zielt, sie zum Vortheile seines eigenen Bezirkes zu plündern.

Sie werden das Schicksal der Religionsdiener ins Auge fassen; Sie werden dieselben betrachten als Lehrer der öffentlichen Moral, als Vorbilder eines guten Betragens für das Volk, als Männer, die dazu berufen sind, unter dem Volke Trost, Rath und Beistand zu verbreiten. Zu allen Zeiten muß das Vaterland auf sie zählen können, als auf die Apostel der Brudersliebe, der Freiheit, der Gleichheit und aller republikanischen Tugenden; sonderheitlich in so kritischen Zeiten, in denen wir uns gegenwärtig befinden, muß das Vaterland sich auf ihren Eifer verlassen können. Die Lage, das Loos so schätzbarer Männer, darf keineswegs unentschieden bleiben.

Sie werden das System der Besteuerungen und der öffentlichen Ausgaben nach solchen Regeln einrichten, welche Ihre Bewachung und Bewährung sicher stellen, und die den Rechnungen nicht etwa nur eine eitle Publizität bloß zum Schein und Gepränge geben, sondern eine wirkliche Publizität, welche den Bürger auf den Weg zu detaillirter Untersuchung hinweisen kann, und die fähig ist, treulosen oder nachlässigen Beamten heilsamen Schrecken einzuschößen.

Sie werden bei dem helvetischen Volke wieder den kriegerischen Geist und Willen erwecken, und die militärischen Uebungen einführen. Ungemein werden diese Bemühungen das Andenken an seine Heldenväter, und den Hang zu seiner Unabhängigkeit erleichtern.

B. Gesetzgeber, dringend sind alle diese Reformen, sie gestatten keinen Aufschub; es giebt aber eine die weit dringender ist, als alle andern, und ohne welche wir stets von revolutionären Erschütterungen geängstigt werden.

Unser Vaterländische Boden bleibt immer ein Kampfplatz, wo sich gegen einander eifersüchtige Par-

theien erheben, und nie erwachsen wir zu einer vereinigten und kraftvollen Nation, wofern Sie nicht jene elementarischen Gesellschaften wieder herstellen, vermittelt deren allein ganz Helvetien all seine Kinder einander näher bringen, und aus ihnen nur eine große Familie bilden kann.

Die Bürgerschaften, so wie sie unter der alten Ordnung der Dinge bestanden, waren unvereinbar mit der neuen Ordnung; Sie haben sie eben darum aufgelöst; nunmehr aber muß man neue Corporationen erschaffen, deren Vereinigungs-Band auf die Grundsätze gestützt seyn muß, die wir angenommen haben.

In diesem Vertrage muß der Bürger eine beständige und hinreichende Garantie finden, darinn muß er die Zusicherung eines Schutzes und eines sogleich auf seine erste Reclamation wirksamen und schleunigen Beystandes finden. Hier in einem solchen Vertrage hinterlegt er sein politisches Glaubens-Bekenntnis und seine bestimmte Verpflichtung, die ihn mit dem Vaterlande unter dem Banner derjenigen Corporationen vereinigt, deren Glied er ist. Diese Verpflichtung, die um so viel heiliger ist, je mehr sie ungewungen und vollkommen frey seyn soll, wird unter Helvetiens Bewohnern eine politische Reinigung bewirken, die nach den von uns erlittenen Erschütterungen unumgänglich nothwendig wird; eine Reinigung die weder die Personen selbst, noch ihr Eigenthum angreift, die aber ächte Bürger, solche nämlich, die allein die bürgerlichen Verpflichtungen eingehen, und dieselben mit heiliger Gewissenhaftigkeit beobachten wollen, die solche Bürger von jenen Menschen unterscheidet, die mitten unter uns bey vollem Genuße aller Rechte der Gastfreundschaft und alles Schutzes der Gesetze, nichts desto weniger gegen unser Interesse und unsere Grundsätze ganz fremd und gleichgültig bleiben.

In diesem Vertrag muß die Regierung eine Verpflichtung finden, welche jede einzelne Korporation an die ganze Nation bindet. Man darf hoffen daß es der Regierung nicht schwer seyn werde, die Polizei auf eine vollständige und regelmäßige Weise vermittelt einer solchen gemeinschaftlichen Verpflichtung auszuüben, Kraft welcher alle und jede Glieder einer Corporation, sich überhaupt einer für alle und alle für einen gegen das Vaterland verantwortlich machen. Sie werden nicht unbemerkt lassen, B. Gesetzgeber, daß ohne einen solchen Garantie-Vertrag zwischen Bürgern, die sich gegenseitig kennen und leicht in wechselseitige Verhältnisse kommen können, die meisten isoliert bleiben, und keine dauerhafte Zustimmung, kein inniges Interesse unter sich herstellen werden. Sie würden sich einigen übermächtigen Menschen Preis geben, oder das Spiel des Parthengeistes werden. Sie werden über dieß bemerken, daß ohne einen Ver-

trag zu gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit eben dieser Bürger gegen das Vaterland, die Regierung genöthigt seyn würde, sich statt an Corporationen nur an einzelne Individuen zu wenden, und daß sie auf solche Weise sich in kleinen Details verlieren würde, ohne mit nöthiger Einsicht und Gewisheit weder auf die Menschen noch auf die Sachen eindringen zu können. Man mag nun nach theoretischen Grundsätzen oder nach der Geschichte aller Völker urtheilen, so darf man mit Zuversicht behaupten, daß die gesellschaftliche Ordnung bey einer freyen Nation schwer auf befriedigende Weise erhalten werde, wofern darinn die Menschen nicht in elementarische Gesellschaften oder regelmäßig organisierte politische Corporationen vereinigt sind.

B. Gesetzgeber, wofern Sie die Idee von politischen Corporationen, deren Einführung uns dringend scheint, annehmen wollen, so finden Sie ohne Zweifel, daß der Bezirk von jeder derselben von einem solchen Umfange seyn soll, daß es der Mühe lohnt, darinn die Geschäfte unter verschiedene Beamte zu vertheilen, jedoch ohne daß es einer aufmerksamen Verwaltung schwer wird, jeden Detail zu umfassen.

Entwurf zu Statuten über die politischen Corporationen.

Nach anerkannter Dringlichkeit beschloß das gesetzgebende Corps folgendes:

Titel I.

Fundamental-Artikel.

1) In jedem Distrikte von Helvetien soll eine einzige politische Corporation oder Bürgerschaft statt haben.

2) Diese Corporation soll aus Aktivgliedern und aus Passivgliedern zusammengesetzt seyn.

3) Aktivglieder der Corporation (oder theilhabende) sollen diejenigen seyn, die gegen die Corporation irgend eine Verpflichtung über sich nehmen werden, deren Inhalt hernach wird angezeigt werden.

4) Passivglieder dieser Corporation (ohne thätigen Antheil) sind die Weiber der Aktivglieder und ihre noch nicht mündigen Kinder, wie auch Wittwen und mündige Töchter die sich gegen die Corporation durch eine Verpflichtung verbindlich machen, deren Bedingungen hernach werden angezeigt werden.

Diesjenigen, welche entweder wegen ihrer Dürftigkeit oder aus moralischem oder physischem Unvermögen die Eigenschaft von Aktivgliedern verlieren.

Diesjenigen, die vormals irgend einer Armen-Cassa von den Corporationen oder Bürgerschaften, die vormals in dem Distrikte vorhanden gewesen, zur Last gefallen waren, gelangen nun unter die Aufsicht und Fürsorge der gegenwärtigen Corporation.

5) Niemand kann ein Aktivglied einer Corporation oder in solcher Eigenschaft anerkannt werden, als ein helvetischer Bürger, der entweder dem Vaterlande schon wirklich an irgend einer Civil- oder Militärs-Stelle dienet, oder sich an einer solchen Stelle zu dienen verpflichtet, oder der, nachdem er dem Vaterlande in der einen oder der andern Eigenschaft gedient hat, sich nunmehr in dem Falle der ausgedienten befindet, in die Emeriten-Classen gehört.

6) Nur Glieder von politischen Corporationen so wie sie das gegenwärtige Gesetz annimmt, nur sie allein sollen als Bürger von Helvetien anerkannt, hingegen alle andern Personen als Fremde betrachtet werden.

7) Nur die Glieder einer solchen politischen Corporation allein, haben Anspruch auf die Unterstützung, den Schutz und Beystand, die ihnen durch den Vertrag dieser Corporation verbürgt werden.

8) Nur die Aktivglieder einer politischen Corporation haben Sitz und Stimme in den politischen Versammlungen ihres Distrikts.

9) Eine Ausnahme von dieser Regel machen diejenigen Beamten der Regierung welche Kraft ihres Amtes berufen sind, solchen Versammlungen beizuwohnen.

10) Kein Bürger kann zugleich Mitglied von mehreren Corporationen seyn.

11) In Helvetien soll keine andere politische Corporation außer denjenigen authorisirt und gebildet werden, die durch das gegenwärtige Gesetz anerkannt sind. Wer es wagen würde, andere Corporationen einzuführen, soll mit lebenslänglicher Verbannung gestraft werden.

12) Durch den vorhergehenden Artikel soll indessen nicht der geringste Eingriff in die Rechte der religiösen Corporationen geschehen, die gegenwärtig vorhanden sind, und die auch künftig unter dem Schutze der Gesetze bestehen können, welche in Rücksicht auf sie entweder bereits gemacht worden, oder künftig werden gemacht werden.

13) Niemand soll zum Beytritte einer politischen Corporation können gezwungen werden, sondern jedermann behält hierüber gänzliche Freyheit.

14) Einem jeden steht es auch völlig frey der politischen Corporation, von der er ein Glied ist, zu entsagen, es sey nun, daß er in eine andere Corporation treten, oder lieber in Helvetien als eine Fremder betrachtet seyn wolle.

15) Die Glieder einer politischen Corporation sollen zu bestimmten Zeiten zur regelmäßigen Versammlung berufen werden, um ihre Magistraten zu erwählen, oder zu bestätigen, und überhaupt die Geschäfte zu besorgen, die ihnen das Gesetz aufträgt.

16) Die Anzahl der Aktivglieder der Corporation eines Distrikts soll niemals die Anzahl von 1000 übersteigen.

17) Auf das Ansuchen einer Corporation und vermittlest eines Dekretes von dem gesetzgebenden Corps wird ein Distrikt zertheilt, und eine neue Corporation errichtet werden können.

Titel II.

Verpflichtung der Glieder einer politischen Corporation.

1) Die Aktivglieder einer politischen Corporation nehmen die Verpflichtung von folgendem Inhalte auf sich:

2) Wir Unterzeichneten erklären vor Gott, dessen geheiligten Namen wir anrufen, daß wir freiwillig nachstehende Verpflichtung auf uns genommen, bey der wir zu leben und zu sterben entschlossen sind.

3) Wir werden jede Art von Aergerniß von uns zu entfernen trachten, und wir werden uns bestreben, unsere Aufführung dergestalt einzurichten, daß sie zur Erbauung und zum guten Beispiele gereiche.

4) Feyerlich geloben wir niemals andere Autoritäten als gesetzmäßig anzuerkennen, als diejenigen, die von dem Volk und für das Volk aufgestellt sind, indem wir jede Unterscheidung, welche eine Ungleichheit der Stände einführet, als Usurpation und als einen Eingriff in das Gesetz der Natur betrachten, vor welchem alle Stände gleich sind.

5) Immer werden wir bereit seyn mit aller möglichen Anstrengung und wenn es nöthig ist, mit Aufopferung unsers Gutes und Blutes die helvetische Republik, unser gemeinschaftliches Vaterland, zu vertheidigen und zu behaupten; gewissenhaft werden wir den Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen und Befehlen gehorchen, die von den gesetzmäßigen Autoritäten herkommen, und wir werden ihnen Kraft und Unterstützung verschaffen, indem wir uns, jeder für alle und alle für jeden, gegen das Vaterland verbürgen; bey allem, was uns das heiligste ist, verpflichten wir uns gegen alle Feinde der Republik unter der Anführung unserer rechtmäßigen Häupter die Waffen zu ergreifen, und sie mit Entschlossenheit zu bekämpfen.

7) Wir versprechen uns unter der Anführung unserer rechtmäßigen Häupter aufs engste zu vereinigen, um jede willkürliche gesetzwidrige Gewalt, Bedrückung, Ungerechtigkeit, Erpressung aufzuhalten, indem wir zu diesem Ende hin immer bereit seyn werden, der ersten Aufforderung von Seite der gesetzmäßigen Autoritäten zu folgen.

7) Wir erklären, daß wir jede Verpflichtung, zu deren Beobachtung sich die politische Corporation, der wir als Glieder einverleibt sind, verbindlich gemacht hat, so ansehen, als ob sich jeder von uns für sich be-

sonders und auf seine eigene Verantwortung verbindlich gemacht hätte.

8) Wir sehen uns als gegenseitige gemeinschaftliche Bürgen dieser gegenwärtigen Verpflichtung an, es sey nun gegen das Vaterland selbst, oder gegen die Corporation in ihrem Ganzen betrachtet.

9) Eine Wittwe oder Tochter, die ihrer eigenen Rechte genießt, soll ebenfalls in der obenerwähnten Form versprechen, sich überhaupt nach den Gesetzen und Verordnungen der rechtmäßigen Autoritäten zu richten, und nach allem ihrem Vermögen den Nutzen und Vortheil derjenigen Corporation zu befördern, die sie in ihrem Schoosse als Glieder aufnimmt.

Titel III.

Bildung der politischen Corporationen.

1) Ohne Aufschieb soll das Direktorium eine dem gegenwärtigen Gesetz gemäße Vorschrift zur Bildung politischer Corporationen oder Distrikts-Bürgerchaften verfertigen.

2) Diese Vorschrift wird es an alle Statthalter und Unterstatthalter in denjenigen Gegenden von Helvetien gelangen lassen, wo die Lage der Sache erlaubt, solche Corporationen zu bilden.

3) Zusage dieser Vorschrift und der Austräge, womit sie begleitet seyn wird, soll unter dem Beystande der Agenten und anderer Vaterlands-Freunde, welche die Sache begünstigen wollen, der Unterstatthalter ein Register eröffnen, in welchem sich diejenigen Bürger, welche Glieder der Corporation zu werden geneigt sind, und, welche die zum Beytritt in dieselbe erforderlichen Eigenschaften haben, können einschreiben, oder einschreiben lassen.

4) An jeden Aktivbürger, der als solcher bey den letztern Urversammlungen Zutritt gehabt hat, soll namentlich und persönlich eine Einladung geschehen, damit er sich erkläre, ob er in die Corporation treten, oder von ihr entfernt bleiben wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht des General Lecourbe über die Gefechte in den kleinen Kantonen vom 14. bis 16. August 1799.

(Rapport des différentes affaires qui ont eu lieu les 27, 28, 29 Thermidor, dans la première division, commandée par le Général Lecourbe.)

Abchrift des Briefes des Divisionsgeneral Lecourbe, an den Obergeneral Massena.

Im Generalquartier zu Altdorf, am 30. Thermidor J. 7.

Sie befinden sich, mein lieber General, in Un-